

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr 15.

Bad Homburg v. d. G., Donnerstag, den 30. Januar

1919

Bekanntmachung.

Nr. J. R. 850/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche De-
mobilmachung wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Herstellung der Gegenstände, die in Spalte 1
der Liste des § 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind,
ist die Verwendung von

1. Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle,
Flachs, Kunstleinenfaser, europäischem und übersee-
ischem Hanf, Jute, Ramie, Seide, Kunstseide und
Stapelfaser und den bei der Verarbeitung dieser
Rohstoffe entstehenden Abfällen,
2. Gespinnsten und Fäden, welche aus den zu 1 genann-
ten Faserstoffen ganz oder teilweise hergestellt sind,
und den Abfällen, welche bei der Verarbeitung dieser
Gespinnste und Fäden entstehen,

3. Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren,
welche aus den zu 1 und 2 genannten Faserstoffen
oder Gespinnsten bezw. Fäden hergestellt sind,
verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 sind in Spalte 2
der Liste des § 4 aufgeführt.

Diese Ausnahmen gelten auch für die aus den jeweils
angeführten Faserstoffen und ihren Abfällen hergestellten
Gespinnsten und Fäden sowie für die aus diesen Gespinnsten
oder Fäden oder ihren Abfällen hergestellten Web-, Wirk-,
Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren.

§ 3.

Gestattet ist die freie Verwendung der unter Ziffer 3
des § 1 dieser Bekanntmachung genannten Web-, Wirk-,
Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, die sich zur Zeit
des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der
Personen befanden, die die Verwendung vornehmen.

§ 4.

Liste.

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
1. Unterpolsterbezüge	Seide und Kunstseide
2. Sonnenvorhänge und Sonnenvorhangstoffe	Seide und Kunstseide
3. Wandbespannungstoffe	a) Seide und Kunstseide
4. Möbel- und Dekorationsgegenstände, Möbelstoffe und Dekorationsstoffe	b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Jute, und Flachs für Gobelinstoffe, welche minde- stens 4 Farben enthalten sowie für Florstoffe
5. Tischdecken	Seide und Kunstseide
6. Diwanddecken und Diwanddeckenstoffe	Seide und Kunstseide, Textilosegarne
7. Läufer und Läuferstoffe	Textilosegarne
8. Teppich- und Teppichstoffe	a) Seide, Kunstseide und Textilosegarne
9. Vorleger und Vorlegerstoffe	b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs und Jute für den Flor und die Bindelette bei der Herstellung von Florsteppichen, Florvorlegern, Florsteppichstoffen und Florvorlegerstoffen
10. Flaggen und Flaggenstoffe	Seide und Kunstseide
11. Kissen	Textilosegarne
12. Portefeuille und Portefeuillestoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dergl.)
13. Wettetuch	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dergl.)
14. Handleder (Waschlederersatz)	Textilosegarne
15. Koffer und Kofferstoffe	Textilosegarne
16. Rucksäcke und Rucksackstoffe	Seide und Kunstseide
17. Markttaschen und Markttaschenstoffe	Textilosegarne
18. Säcke und Sackstoffe	Textilosegarne
19. Strohsäcke und Strohsackstoffe	Textilosegarne
20. Wachszeug	Textilosegarne
21. Kunstleder	Textilosegarne
22. Hutfutter	Textilosegarne
23. Rollbuchs	Textilosegarne
24. Tischtücher und Tischsuchstoffe	Textilosegarne
25. Mundtücher und Mundsuchstoffe	Textilosegarne
26. Handtücher und Handsuchstoffe	Textilosegarne
27. Steifleinen	Textilosegarne
28. Bindfaden (Kordel) und Sackband	Textilosegarne
29. Verpackungsgewebe (Packleinen)	Textilosegarne
30. Linoleum	Textilosegarne

31. Schnürriemen
 32. Korsettriemen
 33. Hosenträgerpatten
 34. Bänder und Gurte

35. Muffbinden und Bindemull
 36. Gepäckneze für Eisenbahn und Straßenbahnen

§ 5.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligen.

§ 6.

Alle diese Bekanntmachung betreffenden Anträge sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß der Verordnung der Reichsregierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) mit Gefängnis

Bad Homburg v. d. H., den 29. 1. 1919.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises.

Wie mir mitgeteilt worden ist, werden in einzelnen Gemeinden ungewöhnlich viele Tanzlustbarkeiten und ähnliche Veranstaltungen zugelassen. Abgesehen davon, daß die Genehmigung derartiger Lustbarkeiten von zahlreichen Personen, die Opfer des Krieges zu beklagen haben oder die bei den heutigen Feuerungsverhältnissen nur durch Beobachtung größter Sparsamkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten vermögen, nicht verstanden wird, muß ich es mit Rücksicht auf die herrschende Kohlennot auf das strengste rügen, wenn die Polizeistunde auf eine an sich schon reichlich späte Stunde festgesetzt wird, ohne daß sich die Polizei um Innehaltung der Polizeistunde kümmert. Die Tanzvergügen dauern denn auch oftmals bis zum frühen Morgen.

Das kann unter den heutigen Verhältnissen nicht geduldet werden. In einer Zeit, in der mehr als je gearbeitet werden muß, um unser Vaterland wieder empor zu bringen, ist es unbedingt zu verwerfen, wenn die hauptsächlich unter den jüngeren Leuten zu Tage tretende Arbeitsunlust durch ganze Nächte dauernde Vergnügen noch gefördert wird. Denn ohne Zweifel ist ein Mensch, der die Nacht tanzend verbracht hat, zu einer ersprießlichen Arbeit am anderen Tage nicht tauglich.

Ich empfehle den Polizeiverwaltungen die Tanzvergügen möglichst zu beschränken, bei Genehmigungen sol-

Seide und Kunstseide für Rimen von mindestens 2,50 Mtr. Länge an aufwärts

a) Seide und Kunstseide

b) Baumwolle und Flachs

1. zur Herstellung von Ranten,
2. aus techn. Gründen zur Herstellung von Hohlkanten und Bindeketten,
3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Kette,
4. als Einschlag zur Herstellung von Bändern, die nachweislich zum Isolieren gebraucht werden,
5. zur Herstellung von gemusterten auf Jacquardstühlen hergestellten Wäschebändern bis zu 20 Millimeter Breite,
6. als Kette bei der Herstellung elastischer Bänder,
7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinenbändern,
8. als Einschlag bei der Herstellung von glatten Bändern bis zu 20 Millimeter Breite,
9. zur Grundkette und Florbildung bei Raupenbändern (Astrachen, Belbel und Mischbändern),
- e) Flachs bei der Herstellung von glatten Wäschebändern bis zu 16 Millimeter Breite,
- d) Wolle

1. als Einschlag bei der Herstellung von Rodstößen,
2. zur Florbildung bei Raupenbändern (Astrachen, Belbel und Mischbändern),

bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
 Wolffhügel.

her Lustbarkeiten jedoch die Polizeistunde nicht über 1 Uhr nachts festzusetzen.

In jedem Falle muß jedoch den Polizeibeamten eingeschärft werden, die Innehaltung der Polizeistunde zu kontrollieren und mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß mit Eintritt der Polizeistunde das Vergnügen sein Ende findet.

Wirte und Teilnehmer an derartigen Lustbarkeiten, die hiergegen verstoßen, sind zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
 v. Marx. Rintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Januar 1919.

Die rückständigen Herren Bürgermeister werden hiermit an die Erledigung meiner Verfügung vom 15. 1. 1919 Z. Nr. 2. 179 betr. Zuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten erinnert, und ersucht, die geforderte Nachweisung binnen 3 Tagen bestimmt einzureichen.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
 Sehepfandt. Rintelen.

Bad Homburg, den 27. Januar 19.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um pünktliche Einreichung der Nachweisung, über die im Monat Januar 19. Js. erfolgten Schlachtungen.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
 v. Marx. Rintelen.